

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1620

KR.Nr. A 0066/2015 (VWD)

Auftrag Mark Winkler (FDP, Witterswil): Abschaffen der physischen Hundemarke Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Die Regierung wird beauftragt, die physische jährliche Hundemarke abzuschaffen.

2. Begründung

Seit dem 1. Januar 2006 müssen alle Hunde mit einem Mikrochip im Ohr versehen werden. Weiter werden die Tiere auf der nationalen Datenbank für Heimtiere ANIS (Animal Identity Service AG, www.anis.ch) erfasst.

Mit der physischen Hundemarke werden die Tiere demzufolge doppelt markiert. Die jährliche Produktion, der Vertrieb und die Abrechnung der Hundemarke stellen einen grossen administrativen und finanziellen Aufwand für die kantonale Verwaltung und vor allem für die Gemeindeverwaltungen dar.

Viele Hundehalter verzichten auf das Anbringen der Marke an ein Halsband. Dies entweder weil sie die Marke als überflüssig betrachten oder sie verschiedene Halsbänder einsetzen und die Marke nicht wechseln können. Zudem entfällt, je nach Organisation, ein Gang auf die Gemeindeverwaltung. Eine aktive Kontrolle von Seiten der Behörden, ob ein Hund die Marke trägt, ist mir nicht bekannt.

Einige Gemeinden haben bereits heute ein Chip-Lesegerät (Kosten CHF 100.00 bis 150.00), mit dem sie nicht nur Hunde, sondern auch entlaufene Katzen identifizieren können. Mit einer Zugangsberechtigung für die Gemeinden zur ANIS Datenbank wäre es möglich, die Daten über Hundehaltung abzurufen und für die Gemeindebuchhaltung und das Steuerinkasso zu arbeiten.

Verschiedene Kantone z.B. Bern, Zug, Thurgau, Wallis und weitere verzichten bereits heute auf die Ausgabe einer solchen Marke.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) müssen Hunde gekennzeichnet und in einer zentralen Datenbank registriert sein. Die Kennzeichnung hat nach Art. 16 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) durch einen Mikrochip zu erfolgen.

Gestützt auf § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) beziehen die Einwohnergemeinden jährlich die Abgaben für jeden in ihrem Gebiet gehaltenen Hund und erstellen eine Bezugsliste. Die Bezugsliste enthält, nach den Vorgaben von § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; BGS 614.72), An-

gaben zum Halter oder der Halterin und zur Identifikation der zugehörigen Hunde. Die Einwohnergemeinden weisen jedem Hund eine Kontrollzeichennummer zu und geben dem Hundehalter oder der Hundehalterin das entsprechende Kontrollzeichen, die Hundemarke, ab.

Da die Hunde im Kanton Solothurn sowohl über einen Mikrochip als auch über eine Hundemarke verfügen, sind sie zweifach gekennzeichnet und können sowohl über die Hundemarke als auch über den Mikrochip – sofern ein entsprechendes Lesegerät vorhanden ist – identifiziert werden. Einerseits belegt der (wenn auch nicht direkt lesbare) Mikrochip, dass der Kennzeichnungs- und Registrationspflicht gemäss der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung nachgekommen wurde, andererseits wird durch die Hundemarke belegt, dass der Hund bei der Wohngemeinde gemeldet ist und die Abgaben bezahlt worden sind. Zudem erlaubt die Marke eine rasche Identifizierung des Hundes. Ist er entlaufen, wird er beim Jagen erwischt oder muss bei einer anderweitigen Kontrolle die Meldepflicht überprüft werden, kann er anhand des physischen Kontrollzeichens seinem Halter oder seiner Halterin eindeutig zugewiesen werden.

Hingegen sind mit der Abgabe der physischen Hundemarke auch Nachteile verbunden, da die Produktion und der Vertrieb der Hundemarken sowohl logistischen als auch administrativen Aufwand verursachen. Das Verhältnis zwischen Aufwand (die Marke beschaffen und abgeben) und Nutzen (Gegenkontrolle der erfolgten Melde- und Abgabepflicht, Identifizierung eines Hundes im Feld ohne Lesegerät) ist schwer abzuschätzen.

Ohne physisches Kontrollzeichen kann ein Hund nur über den Mikrochip identifiziert werden. Damit die Zuordnung gelingt, muss ein Lesegerät zur Hand, die Nummer auf dem Chip korrekt erfasst und die Datenbank nachgeführt sein.

Die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Datenbank sind beschränkt und die Daten teilweise nicht aktuell. Die Identifizierung mittels Datenbank ist zum jetzigen Zeitpunkt häufig nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.

Diese Datenbank wird voraussichtlich am 1. Januar 2016 abgelöst werden. Die neue Datenbank wird eine konsequente Aktualisierung und damit eine effektive Nutzung durch die kommunalen und kantonalen Behörden ermöglichen. Auf die Doppelkontrolle kann so künftig verzichtet werden, ohne alle Vorteile aus der Hand zu geben.

Es wird grossen Wert darauf gelegt, dass die Anliegen der Einwohnergemeinden bei der Umstellung auf die neue Datenbank bestmöglich einbezogen werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass ein zukünftiger Verzicht auf die physische Hundemarke möglich ist. Durch die Schaffung einer modernen und aktuellen Datenbank werden die Voraussetzungen geschaffen, nach einer Übergangsfrist, auf das physische Kontrollzeichen zu verzichten. Der Nachweis der Identität eines Hundes erfolgt dann ausschliesslich über den Mikrochip. Der Nachweis, dass für den betreffenden Hund die Hundesteuer bezahlt wurde und dass der Hund bei der Gemeinde registriert ist, erfolgt dann in erster Linie über die neue Datenbank und allenfalls noch zusätzlich über ein Bestätigungsformular.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3741)
Amt für Landwirtschaft
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat